



Rechtsgrundlagen	
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baumutzungsverordnung
PlanZV	Planzeichengeverordnung
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
BauGB-MaßnahmenG	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
GAuVO	Hessische Garagenverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
HABNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz

Ortsrecht der Stadt Hünfeld
 Satzung über die Baugestaltung der Randbereiche der Stadt Hünfeld (Baugestaltungssatzung – Randbereiche)
 Hinsichtlich der Anwendung der Landesgesetze und Verordnungen wird auf die Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrechten beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
 Hinsichtlich der Anwendung der vorgenannten Satzungen der Stadt Hünfeld gilt die jeweilige Satzung in ihrer aktuellen Fassung.

1. Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 11 bis 11 BauNVO)
 - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - MDW** Dörfliches Wohngebiet (§ 5a BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
 - z.B. 0,4** max. Grundflächenzahl, GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
 - z.B. 0,6** max. Geschossflächenzahl, GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
 - z.B. II** Zahl der Vollgeschosse, Z (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
 - z.B. 6,50 m** Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) Traufhöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
 - o** offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
 - Baugrenze** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

2. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 11 bis 11 BauNVO)

Algemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind nicht zulässig.

Dörfliches Wohngebiet (§ 5a BauNVO) mit Einschränkung
 Die unter Abs. 3 aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 6,50 m Traufhöhe (TH) bemisst sich aus dem horizontalen Abstand zwischen der Schnittkante der die auszunehmende Traufhöhe (TH) bemisst sich aus dem horizontalen Abstand zwischen der Schnittkante der traufseitigen Außenwand mit der natürlichen Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt mit der Dachkante.
 Die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe im Bereich von Zweerhöhen, eingeschobenen Giebeln und Loggien ist maximal auf einen Drittel der gesamten Gebäudelänge zulässig.
 Die vorgegebenen Höhen dürfen nicht überschritten werden.
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Einzel- und Doppelhäuser (§ 22 BauNVO)
 Die Anzahl der eigenständigen Wohnheiten im allgemeinen Wohngebiet wird auf drei begrenzt.
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 Gegeben sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig.
- Fläche für Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zufahrten sind in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen, wie z. B. Rasenpflaster, wassergebundene Decke oder breittüftiges Pflaster.
- Nebenanlagen** (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind bis zu einer Traufhöhe von 2,75 m zulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innenhalb des öffentlichen Straßennetzes sind standortgerechte Laubbäume zu pflanzen (Hochstamm 3 x v. 14 – 16 cm). Für die Baumpflanzungen sind ausreichend dimensionierte Baumscheiben (Mindestgröße 2,00 m x 1,50 m) und / oder zusammenhängende Pflanzbeete auszubilden und mit standortgerechten bodendeckenden Stauden und Gehölzen zu bepflanzen oder anzulassen.
 Es werden folgende Arten empfohlen:
 Stadlinde (Tilia cordata 'Greenspire')
 Spitzahorn (Acer platanoides 'Emerald Queen')
 Kegel-Feldahorn (Acer campestre 'Eisli')
 Echte Mehlbeere (Sorbus aria)
 Apfelförmiger Strauch (Crataegus 'Carrierei')
 2.6.1.2 Anlage einer Heckenpflanzung
 Innenhalb der gezeichneten Umgrenzung ist an den gekennzeichneten Flächen des Planbereichs zur Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft sowie zur Bildung eines neuen Ortsrands eine mindestens 2-reihige Heckenpflanzung anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten.
 Die Gehölze sind in versetzten Reihen mit einem Abstand von 1,00 m zwischen den Reihen und 1,50 m innerhalb der Reihen zu pflanzen.
 Es werden Gehölze der folgenden Pflanzenliste empfohlen:
 Heister, mind. 2,00 – 2,50 m hoch, der Arten:
 Hanbuche (Carpinus betulus)
 Stieleiche (Quercus robur)
 Zitterpappel (Populus tremula)
 Eberesche (Sorbus aucuparia)
 Vogelkirsche (Prunus avium)
 Sträucher, mind. 0,60 – 1,00 m hoch, der Arten:
 Haselnuss (Corylus avellana)
 Eingriffliger Weidenkorn (Crataegus monogyna)
 Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 Hundrose (Rosa canina)
 Traubenholunder (Sambucus nigra)
 Hartriegel (Cornus saskatchewanensis)
 Schlehe (Prunus spinosa)
 Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
 Himbeere (Rubus idaeus)
 - Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 4.1 Straßenverkehrsflächen
 - 4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
 - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - unterirdisch
 - Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1 Öffentliche Grünfläche
 - 6.2 Private Grünfläche
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen für Schutzgebiete gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 8.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
 - 8.2 Anpflanzung:
 Bäume (ohne Standortbindung)
 - 8.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
 Erhaltung:
 Bäume
 - Sonstige Planzeichen**
 - 9.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - 9.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen und Öffentliche Bauvorschriften über die Gestaltung (auf Grundlage des § 91 HBO)

- Stellplatzsatzung**
 Für die Gestaltung der Stellplätze gilt die Stellplatz- und Ablosersatzung der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung.
- Baumstutzsatzung**
 Zur Erhaltung von Bäumen wird auf die Baumstutzsatzung der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- Dachgestaltung**
 Staffelgeschosse sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese nur an maximal einer Seite zurückspringen.
 Hinsichtlich der Dachgestaltung gilt die Baugestaltungssatzung der Stadt Hünfeld, soweit nichts anderes festgelegt wurde.
- Außenwände**
 Um den Brandschutz dauerhaft sicherzustellen, hat die Bauerschaft hat bei der Errichtung von Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei der Gestaltung der Außenwände die Vorgaben aus § 31 Abs. 1 bis 4 HBO beachtet werden. Die Regelungen des § 31 Abs. 5 HBO finden keine Anwendung.
 Holzhäuser sind in der Baustoffklasse B 1 auszuführen. (siehe hierzu auch weitere Erläuterungen unter Hinweis Abschnitt „Brandschutz und Löschwasseranforderung“).

4. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise sowie sonstige Darstellungen ohne Festsetzungen

- Bodendenkmäler**
 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen.
- Planungsphase**
 Es ist Aufgabe der Bauerschaft, sich über den Planungsstand zu informieren und die eigene Planung, insbesondere die Zufahrt, auf die tatsächliche bauliche Situation vor Ort (z. B. Leuchten bzw. Bäume in öffentlichen Verkehrsflächen) abzustimmen.
- Grundwasserschutz, Wasserversorgung**
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Praforst 1 – V“ der Stadtwerke Hünfeld GmbH, Zone III. Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassererzeugungsanlagen für die Wasserversorgung „Praforst“ der Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda vom 16.02.1976 wie auch die Änderungsverordnung vom 09.02.2006 ist zu beachten.
- Gewässerrandstreifen**
 Gemäß § 23 WHG (Hessisches Wasserhaushaltsgesetz) ist der Gewässerrandstreifen einer Breite von zehn Metern von baulichen Anlagen freizuhalten.
- Hinweise**
 Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die o. g. Verordnungen, die bei den Stadtwerken Hünfeld GmbH, bei der Unteren Wasserbehörde (Kreiswasserbauamt des Landkreises Fulda) sowie beim Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umweltschutz, Standort Bad Hersfeld, Dez. 31.2, zur Verfügung stehen, wird hiermit hingewiesen.
- Hinweis zum Bodenschutz:**
 Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen Merkblätter Bodenschutz für Hausbauern und „Bodenschutz für Bauausführende“ zu beachten.
- Hinweis zu Flächen von Stellplätzen:**
 Auf die Möglichkeit einer Ermäßigung der Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser nach Grundstücksfläche für mit Natur- und Verbundpflaster oder ähnliche weiche befestigte Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Stadt Hünfeld, wird hingewiesen.
- Das Dachflächenwasser:**
 kann in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser insbesondere zur Gartenbewässerung benutzt werden. Falls die Sammlung von Dachflächenwasser in Zisternen beabsichtigt ist, darf dieses nur über ein getrenntes Leitungssystem einer der unterliegenden Nutzung in Haus und Garten zugeführt werden.
- Alternativ ist eine Versickerung des Dach- und Oberflächenwassers auf der betreffenden Grundstücksfläche vorzusehen, wobei die Versickerungseinrichtungen in die Gestaltung der Freiflächen integriert werden sollten.
- Liegen Baugelände am Hang, besteht ein erhöhtes Risiko von einströmendem Oberflächenwasser, z. B. bei Starkregen, aus dem Baugelände selbst und aus den angrenzenden Flächen in das Baugelände. Es ist Aufgabe des Bauherrn, sich und sein Wohnumfeld entsprechend der örtlichen Topographie vor ersten Überflutungsrisiken durch Starkregenereignisse abzusichern. Der Abfluss und das Versickern von Niederschlägen müssen ordnungsgemäß gewährleistet sein bleiben und werden.
- Neuanpflanzungen** sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind auf Kosten des Eigentümers nachzupflanzen.
- Der im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erforderliche Einbau von Betonfundamenten als sogenannte „Rückensützen“ für Bordsteine, wie z. B. T 8“ o. a. entlang von Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Bereichen erfolgt auf den angrenzenden privaten Grundstücken. Die Hinterkante des Bordsteines ist dabei die Grenze zwischen öffentlicher und privater Grundstücksfläche. Der Einbau dieser Betonfundamente wird von den Grundstückseigentümern dauerhaft und entschuldigungsfrei gedeckt. Durch die Grundstückseigentümern werden erforderliche Böschungsanlagen im Rahmen von Gehwegbau- bzw. Straßenbaumaßnahmen gedeckt. Den Grundstückseigentümern obliegt es im Zuge von Straßenbaumaßnahmen erforderlich werdende Geländeangleichungen selbst auszuführen.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Bestehende Trassen sind entsprechend zu verbleiben und in ihrem Bestand zu sichern.
- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
- Die Herstellung der Hausanschlüsse ist von den Grundstückseigentümern selbst zu erledigen. Hierzu können ggf. Leerrohre vom neu zu errichtenden Gebäude bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Gehweg verlegt werden.

Brandschutz und Löschwasseranforderung

- Der Löschwasserbedarf wird auf der Grundlage des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) ausgearbeiteten Arbeitsblattes W 409 in seiner jeweils aktuellen Fassung sichergestellt. Der Grundschutz für die Entloftung als kleine für die Dauer von zwei Stunden voraus. Dieser kann über das örtliche Leitungssystem sichergestellt werden. Zur Gestaltung der Außenfassaden gelten die Regelungen des § 31 Abs. 1 bis 4 HBO.
- Der berechnete Grundschutz von Löschwasser ist jedoch nur ausreichend, wenn
- Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen so ausgebildet werden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist
 - Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind (gilt nicht für Türen, Außenwandkonstruktion)
 - Flächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sind und die Dämmstoffe nicht brennend abfallen oder abtropfen.
- Darüberausgehenden Löschwasserbedarf bei einer weniger hohen Bauteilanforderung an Außenwände als zuvor beschrieben haben die Eigentümer bzw. die Bauherren auf eigene Kosten nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Hünfeld bzw. dem jeweiligen Versorgungsträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Telefon und Strom

- In den Verkehrswegen werden bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorgesehen. Die zuständigen Stellen werden vor Baubeginn unterrichtet.
- Die Erschließungsmaßnahme bzgl. Telekommunikation wird in dem Neubaugelände in koordinierter unterirdischer Bauweise durchgeführt (Langsverkabelung). Die Herstellung der Hauszuführung (Teufbau) ist von den Grundstückseigentümern selbst zu erbringen. Dies kann z. B. durch die zur Bereitstellung eines Leerrohres vom neu zu errichtenden Gebäude bis zur Grundstücksgrenze bzw. Gehweg erfolgen.
- Empfehlungen für die Außenbeleuchtung**
 Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz (u. a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf Nachbarn und Verkehrsteilnehmer sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine möglichst umweltfreundliche und blendfreie Beleuchtung einzusetzen, die nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die nächtliche hinaus strahlt. Sie ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder smarte Steuerung einzusetzen.
- Empfohlen werden:
- voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0%
 - Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, von 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung
 - niedrige Lichtpunkt Höhen, die die Traufhöhe des Gebäudes nicht übersteigen, auf Masten nicht höher als 4,00 m
 - Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED
 - Leuchtdichten von max. 50 cd/m² für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m², Leuchtdichten von max. 2 cd/m² für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Hintergründe sind dunkel zu halten.

Weitere Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- vorhandene Flurstücke mit Bezeichnung
- vorgeschlagene, nicht verbindliche Flurstücksgrenze
- Abzubrechendes Gebäude
- Höhenlinien
- Bemaßung

5. Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

1. Auslegungsbeschluss / Beteiligung der Öffentlichkeit / Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.09.2022 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rudolphshan „Baugebiet Am Kleegarten“, Gemarkung Rudolphshan, Flur 5 bei gleichzeitiger Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Baugebiet Am Kleegarten“ beschlossen. Die Durchführung erfolgt nach § 13 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Der o. g. Bebauungsplan hat gemäß § 13 Abs. 2 BauGB mit Begründung über die Dauer von vier Wochen vom 07.11.2022 bis einschließlich 07.12.2022 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 07.11.2022 bis einschließlich 07.12.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 29.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hünfeld, 15.12.2022

Tschesnok
 Bürgermeister

2. Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 23.02.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rudolphshan „Baugebiet Am Kleegarten“, Gemarkung Rudolphshan, Flur 5 bei gleichzeitiger Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Kleegarten“ als Satzung beschlossen.

Hünfeld, 17.03.2023

Tschesnok
 Bürgermeister

3. Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rudolphshan „Baugebiet Am Kleegarten“, Gemarkung Rudolphshan, Flur 5 bei gleichzeitiger Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Kleegarten“ wurde am 11.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hünfeld, 17.03.2023



2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Rudolphshan „Baugebiet Am Kleegarten“, Gemarkung Rudolphshan, Flur 5 bei gleichzeitiger Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Baugebiet Am Kleegarten“

Maßstab: 1 : 1.000 (DINA1)

Bearbeitet: Stadtbaumeister Hünfeld / Dipl.-Ing. Quinkler

Datum: 14.03.2023